

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Emmerich am Rhein
im Jahr 2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	12
→ Kennzahlenvergleich	14
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	14
Vollstreckung	18
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	23

→ Managementübersicht

Tagesabschluss

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Erfüllungsgrad

- Die Stadt Emmerich am Rhein erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 77 Prozent.
- Der Teilerfüllungsgrad „Ordnungsmäßigkeit“ liegt über dem Mittelwert.
- Bei dem Teilerfüllungsgrad „Organisation/Prozesse/Informationstechnik“ sieht die gpaNRW einen größeren Handlungsbedarf.
- Bei der finanzwirtschaftlichen Steuerung sieht die gpaNRW weiteren organisatorischen Handlungsbedarf.

Zahlungsabwicklung i. e. S.

- Die Stadt Emmerich am Rhein bearbeitet mehr Einzahlungen je Vollzeit-Stelle als 50 Prozent der Vergleichskommunen.
- Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, ungeklärte Ein- und Auszahlungen zu vermeiden. Die Fachämter sollten darauf hingewiesen werden, die Anordnungen rechtzeitig zu erstellen.

Vollstreckung

- Deckungsgrad Vollstreckung liegt nah am Mittelwert,
- abgewickelte Vollstreckungsforderungen liegen im Jahr 2017 unter dem zweiten Quartil,
- durch bestehende Vollstreckungsforderungen ist der Vollstreckungsbereich erheblich belastet,
- geringere Belastung durch neu entstandene Vollstreckungsforderungen,
- Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung sind über dem zweiten Quartil.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Emmerich am Rhein hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 91 Kommunen¹.

¹ Stichtag 5. April 2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Emmerich am Rhein hat Meike Dorlöchter vom 08. März bis 17. April 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Emmerich am Rhein hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Kämmerer, der stellvertretenden Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung, dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und der Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung am 17. April 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Emmerich am Rhein Geschäftskonten unterhält.

Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand bei der Bestandsaufnahme ergab keinen Unterschiedsbetrag.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Emmerich am Rhein einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Emmerich am Rhein erreicht einen Erfüllungsgrad von 77 Prozent (Mittelwert 76 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 88 Prozent (Mittelwert 85 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 76 Prozent (Mittelwert 73 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 17 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Die Auswertung des Erfüllungsgrad von 88 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit zeigt, dass bei der Stadt Emmerich am Rhein geringe Regelungslücken bestehen. Im nachfolgenden Abschnitt werden Ergänzungen aufgezeigt, die die Stadt Emmerich am Rhein in das bereits bestehende Regelwerk integrieren kann oder gesondert regeln sollte. Dazu reicht ein Hinweis in der Dienst-anweisung aus.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Emmerich am Rhein hat den Stand vom 01. Januar 2009.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

In Frage drei zum Erfüllungsgrad „Ordnungsmäßigkeit“ wird nach der Liquiditätsplanung gefragt. Die Liquiditätsplanung der Stadt Emmerich am Rhein ist im § 9 Abs. 2 c DA Fibu geregelt. Ergänzend dazu wird im § 7 Abs. 5 DA Fibu die Vorgehensweise mit größeren Zahlungen ab einem Betrag von 30.000 Euro geregelt. Die Stadt Emmerich am Rhein hat keine Frist zur Anmeldung von größeren Zahlungen vorgegeben.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte in der Dienstanweisung eine angemessene Frist zur Ankündigung der größeren Ein- oder Auszahlungen aufnehmen.

Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware ist in Emmerich am Rhein ein Antrag über den Fachdienst Organisation an die IT-Stelle zu richten.

Eine Überprüfung der erteilten Benutzerberechtigungen sollte mindestens einmal jährlich stattfinden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte in der Dienstanweisung eine jährliche Überprüfung der Benutzerberechtigungen aufnehmen und anschließend auch die Durchführung gewährleisten.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 DA Fibu hat der Kämmerer mindestens einmal jährlich die Zahlungsabwicklung unvermutet zu prüfen. Da eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet ist, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung allerdings nach § 103 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW bei der Rechnungsprüfung.

→ **Empfehlung**

Die Regelung über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung sollte korrigiert werden.

In den §§ 3, 9 Nr. 2 Ziff. E, 18 DA Fibu sind bereits schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten) getroffen. Darüber hinaus soll nach § 31 GemHVO NRW auch geregelt werden, wer wann was vernichtet. In Emmerich am Rhein wird bereits einmal jährlich durch die Mitarbeiter der Kasse ausgesondert. Dieses Vorgehen ist in der DA Fibu nicht schriftlich festgehalten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte konkrete Vorschriften wie die Verantwortlichkeit und einen Kontrollturnus in der Dienstanweisung ergänzen.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Bereich Organisation/Prozesse/Informationstechnik einen Erfüllungsgrad von 76 Prozent erreicht.

Mahnungen erfolgen bei der Stadt Emmerich am Rhein automatisch nach Fälligkeit der Zahlung. Daraufhin erfolgt die Vollstreckungsankündigung. Eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme zur Erinnerung an die Zahlungspflicht erfolgt seitens der Stadt nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, auch auf telefonischem Wege Zahlungen zu realisieren.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Erfolgsquote im Mahnwesen zu verbessern und die Anzahl der Vollstreckungsfälle zu reduzieren. Die gpaNRW verweist hierzu auch auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Kennzahlenvergleich“.

In den Dienstweisungen der Stadt Emmerich am Rhein sind keine schriftlichen Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren aufgeführt. Die Entscheidung über Mahnsperren wird zentral durch die Kasse gesteuert. Die Befristung wird nach Rücksprache mit dem Fachamt durch die Kasse festgelegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte das bereits durchgeführte Vorgehen in der Dienstweisung schriftlich fixieren. Dabei sollte aufgenommen werden, dass Mahnsperren durch die Zahlungsabwicklung auf schriftlichen Antrag durch das Fachamt erfolgen. Des Weiteren sollte die Verantwortlichkeit bei der Befristung und der Überprüfung von Mahnsperren festgelegt werden.

Für eine wirtschaftliche Betreuung von Vollstreckungsforderungen orientiert sich die Stadt Emmerich am Rhein zwar an verschiedenen Bearbeitungsgrundsätzen. Dennoch gibt es in Emmerich am Rhein keine Regelungen bezüglich der Arbeitsprioritäten Innendienst vor Außendienst. In Emmerich am Rhein wird derzeit noch viel durch die Außendienstmitarbeiter bearbeitet.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte Bearbeitungsreihenfolgen in der Dienstweisung aufnehmen. Dazu sollte die Stadt Emmerich am Rhein Prioritäten bzgl. Innendienst und Außendienst in der Dienstweisung regeln.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Emmerich am Rhein wurde sie bisher noch nicht umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, wird bisher nicht genutzt. Zwar besteht ein Optionsrecht im VwVG NRW. Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wurde nach Angaben der Stadt Emmerich am Rhein in den letzten Jahren nur sehr selten beauftragt.

Der Vorteil der Selbstabnahme liegt darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdberichten vermeidet. Somit sind für den Aufwand für die Selbstabnahme keine wesentlichen Mehrarbeitszeiten zu erwarten, da bei der Fremdadnahme die Versendung sowie die Auswertung zu berücksichtigen sind.

Vor allem aber wurde bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis einzutragen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG NRW schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO

verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtete die Stadt Emmerich am Rhein auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchsetzen zu können. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Emmerich am Rhein als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Für diese Aufgaben können vor allem die Vollziehungskräfte im Außendienst eingebunden werden.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Emmerich am Rhein sollte zukünftig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Die technischen und persönlichen Voraussetzungen sollten so bald als möglich geschaffen werden.

Die Zusammenfassung aller Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse bei der Zahlungsabwicklung gewährleistet eine einheitliche Ermessensentscheidung und bietet einen besseren Überblick über die gesamte finanzielle Situation eines Schuldners. Gemäß § 31 Abs. 3 GemHVO NRW können die Beschäftigten, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, mit der Bearbeitung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden. Dies ist möglich, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

In der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Emmerich am Rhein ist geregelt, dass die Verfahren erst im Fachamt bearbeitet werden. Die Stadtkasse ist dann über alle Vorgehen zu unterrichten. Laut der Dienstanweisung ist in Punkt 2.4.3 geregelt, dass die niedergeschlagenen Beträge durch die anordnungsbefugte Dienststellen in einer Niederschlagungsliste zu führen sind. Laut Auskunft der Stadt Emmerich am Rhein wird die Niederschlagungsliste aber tatsächlich elektronisch in der Stadtkasse geführt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte die Dienstanweisung auf die tatsächliche Gegebenheit, nämlich die zentrale Führung der Niederschlagungsliste im Bereich der Stadtkasse, anpassen.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. Der für die Forderung zuständigen Organisationseinheit obliegt die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung und veranlasst diese. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen. Das Verfahren und interne Zuständigkeiten für die Entscheidungen sollten schriftlich geregelt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte die Aussetzung der Vollziehung, deren Voraussetzungen und in-terne Zuständigkeiten in die Dienstanweisung mit aufnehmen.

Im Regelfall ist die Zahlungsabwicklung die zentrale Stelle für den Umgang mit Insolvenzverfahren. In Emmerich am Rhein gibt es keine genauen Regelungen zu den Wertgrenzen. In Emmerich am Rhein erfolgt die Entscheidung gesondert je Einzelfall.

→ **Empfehlung**

Für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Emmerich am Rhein Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich in der Dienstanweisung definieren.

In Emmerich am Rhein gibt es keine konkrete schriftliche Regelung zur Forderungsbewertung. Grundsätzlich ist eine pauschale Bewertung von Forderungen möglich. Forderungen sollten in der Regel jedoch einzeln bewertet werden, insbesondere wenn diese zweifelhaft oder uneinbringlich sind. Die Forderungen sind wie nachfolgend aufgeführt einzustufen:

- **Einwandfreie Forderungen**
Die Forderungen werden als vollständig einbringlich eingestuft, da es keine gegenteiligen Anzeichen gibt. Es wird also mit ihrem vollen Zahlungseingang gerechnet.
- **Zweifelhafte Forderungen**
Bei zweifelhaften Forderungen wird der Zahlungseingang als unsicher bewertet. Es wird erwartet, dass sie zu einem Teil oder in voller Höhe ausbleiben werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**
Für uneinbringliche Forderungen gilt, dass der Eingang der Zahlung in jedem Fall ausbleibt. Der Forderungsausfall steht also endgültig fest.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte eine schriftliche Regelung der Zuständigkeiten und der Unterscheidung in die verschiedenen Einstufungen in der Dienstanweisung ergänzen.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Hier erzielt die Stadt Emmerich am Rhein im Erfüllungsgrad 17 Prozent. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Die nachfolgenden Kennzahlen bilden die Voraussetzung, um ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen. Durch Kennzahlen kann z.B. der Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüft werden. Durch die Darstellung von Kennzahlen können Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten abgeleitet werden.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind.

Für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogenen Kennzahlen),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen: Fälle je Stelle,
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat ein Ziel definiert, welches beschreibt, dass der Stand von offenen Forderungen möglichst gering zu halten ist.

Im Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein sind allgemeine Kennzahlen enthalten. Spezielle Kennzahlen für den Bereich Zahlungsabwicklung oder Vollstreckung sind nicht enthalten.

→ **Empfehlung**

Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Für die Interpretation der Kennzahlenwerte spielen auch strukturelle Rahmenbedingungen eine tragende Rolle. In Emmerich am Rhein ist die SGB-II-Quote im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Dagegen ist die Kaufkraft je Einwohner in der Stadt unterdurchschnittlich. Diese Bedingungen können sich belastend auf das Zahlungsverhalten und damit auch auf das Mahn- und Vollstreckungswesen auswirken.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

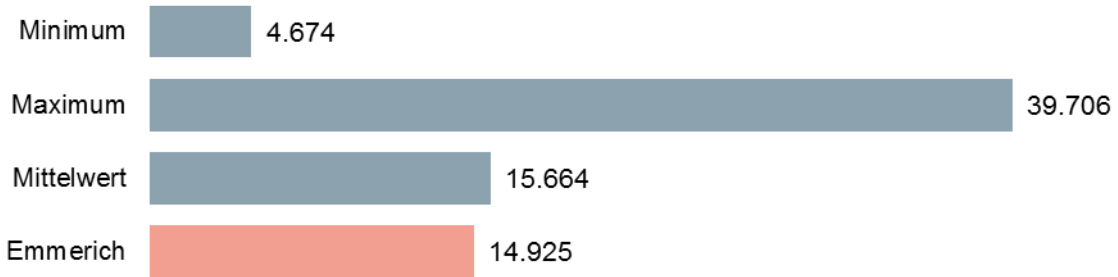
In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind im Jahr 2017 insgesamt 3,36 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,06 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 1,09 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Emmerich am Rhein über dem dritten Quartil von 1,03 Vollzeit-Stellen.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Daher bezieht die gpaNRW das komplette sachbearbeitende Personal der Zahlungsabwicklung auf die Zahl der Einzahlungen. In allen Kommunen erledigt das betrachtete Personal aber auch die weiteren Aufgaben wie Auszahlungen, Mahnungen etc.. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (49.251 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (3,30 in 2017) ergibt sich ein Wert von 14.925 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Emmerich am Rhein wie folgt:

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Anzahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Emmerich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
14.925	11.967	14.789	18.114	89

Die Anzahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen in Emmerich am Rhein auf der Höhe des Median.

Nachfolgend werden die Einzahlungen durch das SEPA Lastschriftverfahren dargestellt.

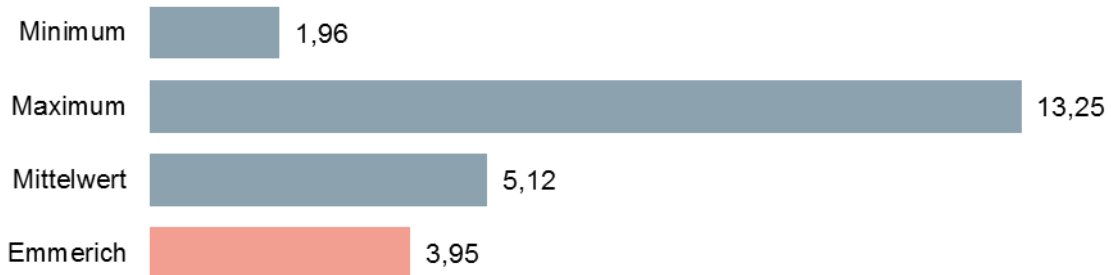
Anzahl SEPA Lastschriftverfahren im Jahres Verlauf der Stadt Emmerich am Rhein

2015	2016	2017
50.198	48.915	51.568

In drei Jahren haben die SEPA Lastschriftverfahren um rund 2,7 Prozent zugenommen. Jährlich werden rund 50 SEPA Buchungsläufe durch die Stadt Emmerich am Rhein vorgenommen.

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 3,95 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Emmerich am Rhein wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung in Euro 2017



Emmerich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
3,95	3,83	4,73	5,70	89

Die Stadt Emmerich am Rhein bearbeitet mehr Einzahlungen (siehe Leistungskennzahl oben) als die Hälfte der Vergleichskommunen und hat daher weniger Aufwand je Einzahlung als 75

Prozent der Vergleichskommunen. Die Aufwendungen je Einzahlung in Emmerich am Rhein stellen sich unterdurchschnittlich und somit günstig dar.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachämter unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die nachfolgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen zum Prüfungszeitpunkt



Emmerich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
28	7	15	42	87

Zwar liegt der Wert für Emmerich am Rhein unter dem Mittelwert, aber über dem Median. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Mittelwert stark durch einen Maximalwert beeinflusst wird. Neben den 138 ungeklärten Einzahlungen bestanden zum Prüfungszeitpunkt auch 25 ungeklärte Auszahlungen. Wird neben den ungeklärten Einzahlungen auch die Anzahl der ungeklärten Auszahlungen berücksichtigt, ergibt sich nachfolgendes Bild:

Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge je 10.000 Einwohner



Emmerich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
52	11	22	60	87

Die ungeklärten Zahlungseingänge und -ausgänge stammen alle aus dem Jahr 2018.

Gemäß § 23 Abs. 4 GemHVO NRW ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Stadt vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden.

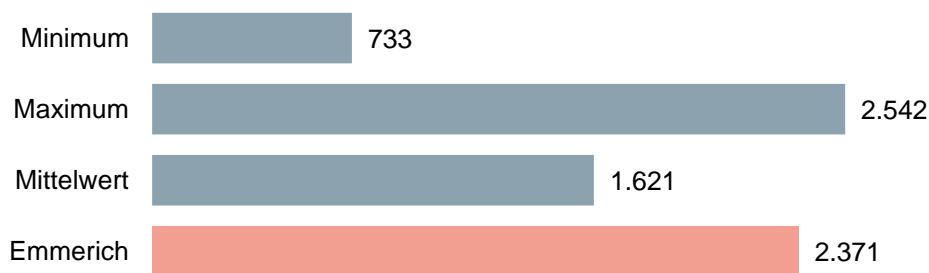
Verpflichtungen der Stadt dürfen erst bei Fälligkeit erfüllt werden. Wie in der DA Fibu in § 8 Abs. 3 beschrieben darf die Stadtkasse nur aufgrund von Zahlungsanweisungen Einzahlungen oder Auszahlungen tätigen. Laut Auskunft der Stadt fehlen hauptsächlich die Annahmeanordnungen aus den Fachbereichen Jugend und Soziales. Durch erneute Rundverfügung vom 27. Dezember 2017 wurden die Beschäftigten nochmals auf die Ziffern 2.2 und 2.4.1 der DA Fibu über die rechtzeitige Erstellung der Anordnungen und Zuleitung zur Geschäftsbuchhaltung verwiesen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Emmerich am Rhein sollte versuchen, ungeklärte Ein- und Auszahlungen zu vermeiden. Die Stadtkasse sollte die Fachämter weiter dazu anhalten, die Anordnungen zur Ein- und Auszahlung rechtzeitig zum Zahlungszeitpunkt zu erstellen. Eine geeignete Maßnahme kann sein, die Erinnerungen an die Fachbereiche auf dem Dienstweg zu versenden.

Mahnläufe

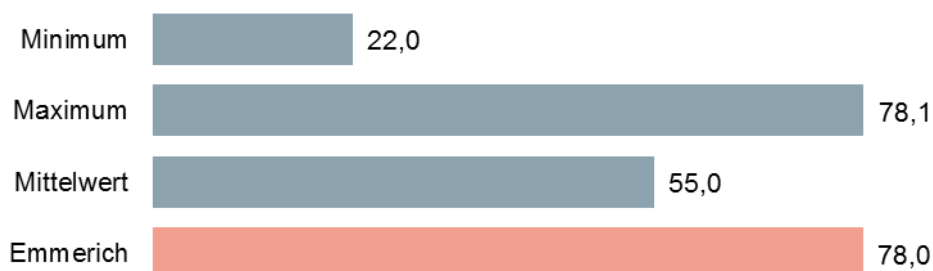
Anzahl Mahnungen je 10.000 Einwohner 2017



Das Volumen an Mahnungen, das sich aus dem monatlichen Mahnlauf ergibt, ist in Emmerich am Rhein überdurchschnittlich. Die hohe Anzahl von Mahnungen ist laut Auskunft der Stadt Emmerich am Rhein auf die Bevölkerungsstruktur sowie auf eine schlechte Zahlungsmoral im Bereich der Bußgelder aus angrenzenden Ländern zurückzuführen. Aufgrund von fehlender Amtshilfe des angrenzenden Auslandes (Niederlande) erfolgt nach der Mahnung die Zahlung von Bußgeldern nur schleppend.

Über die Effektivität des Mahnwesens gibt die Erfolgsquote der Mahnungen Auskunft:

Erfolgsquote Mahnungen in Prozent 2017



Bei einer erhöhten Anzahl von versendeten Mahnungen hat die Stadt Emmerich am Rhein im Mahnwesen eine überdurchschnittliche Erfolgsquote. Über drei Viertel aller Mahnungen können so erledigt werden.

Mahngebühren werden nach § 9 VO VwVG NRW i. V. m. § 19 VwVG NRW erhoben. Laut Auskunft der Stadt Emmerich am Rhein wird ein Großteil der Mahnungen beglichen. Bei den Einzahlungen wird dann aber auf die Überweisung der Mahngebühren verzichtet. Somit werden weniger Mahngebühren vereinnahmt.

→ **Empfehlung**

Zukünftig sollte die Stadt Emmerich am Rhein entsprechend der rechtlichen Regelungen erst die Nebenforderungen und dann die Hauptforderung bedienen. Die Schuldner sollten so dann darauf hingewiesen werden, dass ein Teil der Hauptforderung noch zu begleichen ist.

Zur Steuerungsunterstützung sollten die Nebenforderungen nach der Art getrennt im System erfasst werden. Damit könnte der Erfolg dieser Maßnahmen überprüft werden.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Emmerich am Rhein setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsprogramm ein.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Emmerich am Rhein werden mit 3,44 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,06 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 1,11 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Emmerich am Rhein über dem interkommunalen Mittelwert von 1,04 Vollzeit-Stellen.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Emmerich am Rhein ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2016	2017	2018
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	1.861	2.399	2.297
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	1.944	1.723	1.924
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	2.388	1.606	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.004	1.996	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	1.850	1.708	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	2.408	1.985	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	548	491	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

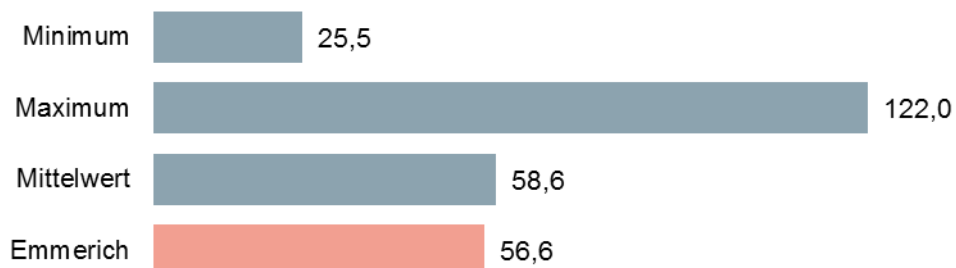
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Emmerich am Rhein stehen im Jahr 2017 dem Ressourceneinsatz von 227.818 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 128.864 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 56,6 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für die Stadt Emmerich am Rhein folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung in Prozent 2017



Emmerich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
56,6	49,1	57,1	68,0	81

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Emmerich am Rhein:

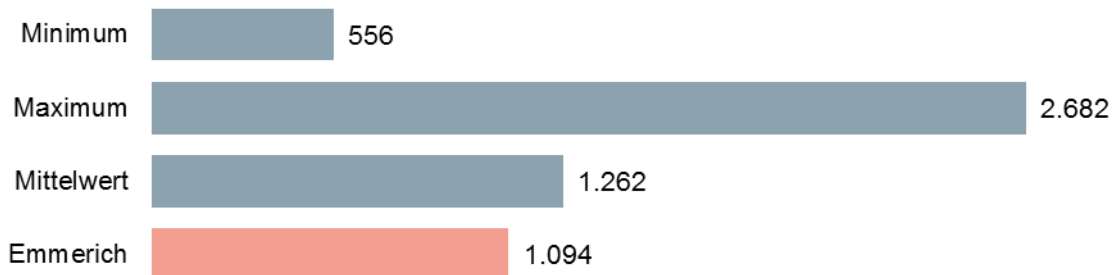
Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	1.186	1.221	1.206
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.370	1.067	./.*
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.328	1.094	./.*

*Wert noch nicht aussagekräftig

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen sind die Grundlage für die folgende Leistungskennzahl:

Anzahl abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017



Emmerich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.094	1.000	1.173	1.433	80

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen liegen im Jahr 2017 unter dem zweiten Quartil. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Aufgabenerledigung wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

Die Arbeitsbelastung im Bereich der Vollstreckung hängt häufig von den bestehenden Forderungen ab. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die Stadt Emmerich am Rhein positioniert:

Anzahl bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2018

Emmerich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.206	238	2.984	1.042	619	922	1.369	81

Mit der Anzahl der bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegt die Stadt Emmerich am Rhein rund 31 Prozent oberhalb des Median. Somit ist der Vollstreckungsbereich erheblich durch bestehende Vollstreckungsforderungen belastet.

Die Belastung der Vollstreckung durch die bestehenden Forderungen liegt so hoch, dass die Beschäftigten in der Vollstreckung der Stadt Emmerich am Rhein rechnerisch ein ganzes Jahr ohne neue Vollstreckungsforderungen ausgelastet wären. Das fördert die Gefahr von Verjährungen.

Die Belastungsquote wird erheblich durch die tatsächlich besetzten Stellen beeinflusst. Sofern Ausfallzeiten in größerem Ausmaß bestehen, werden diese mitberücksichtigt. Die Entwicklung zeigt die nachfolgende Tabelle.

Entwicklung der Stellen und der Vollstreckungsforderungen im Zeitverlauf

	2016	2017	2018
Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung	3,21	3,38	3,50
zum 01. Januar bestehende Vollstreckungsforderungen	3.805	4.122	4.221
bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	1.186	1.221	1.206
abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	1.328	1.094	./.*

*Wert noch nicht aussagekräftig

Insgesamt wurden im Vorjahr 2016 mit weniger Vollzeit-Stellen mehr Vollstreckungsforderungen abgewickelt als im Jahr 2017. Eine Begründung für den Rückgang der abgewickelten Vollstreckungsforderungen ist die Einarbeitung einer neuen Vollziehungskraft.

Zusätzlich wirken sich die im Jahresverlauf entstandenen Vollstreckungsforderungen auf die Arbeitsbelastung aus. Dies ergibt nachfolgendes Bild:

Neu entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2017

Emmerich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.067	566	2.790	1.306	1.032	1.235	1.506	80

Die neu entstandenen Vollstreckungsforderungen liegen unterhalb des zweiten Quartils (Median).

→ Feststellung

Die Anzahl der neu entstandenen Vollstreckungsforderungen ist derzeit nicht geeignet, um die bestehenden Vollstreckungsforderungen signifikant abzuarbeiten.

→ **Empfehlung**

Es sollten zum Abbau der bestehenden Vollstreckungsforderungen Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört die vollständige Umsetzung der Reform der Sachaufklärung ebenso wie konkrete Regelungen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen.

Hierzu verweist die gpaNRW auf die Seite 10 des Berichts.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat bereits im Vorfeld der Prüfung Maßnahmen ergriffen. So wurde im vergangenen Jahr eine Organisationsuntersuchung bei der Stadtkasse beauftragt.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 60,60 Euro.

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die gpaNRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckung teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2017. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein.

Damit positioniert sich die Stadt Emmerich am Rhein wie folgt:

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2017

Emmerich	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
60,60	30,18	128,72	61,53	47,68	59,74	72,50	80

Die Stadt Emmerich am Rhein liegt mit den Aufwendungen je Vollstreckungsforderung am Median. Hierfür ist im Wesentlichen die im interkommunalen Vergleich geringe Bearbeitungsquote in der Vollstreckung maßgeblich.

Herne, den 02. Juli 2018

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Dagmar Klossow

Johannes Schwarz

Abteilungsleitung

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, Stand 01.01.2009
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 9 Tagesabstimmung DA Fibu und ZA
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, § 15 Liquiditätsplanung- und Sicherung, Frist zur Ankündigung fehlt.
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 12 Behandlung von Kleinbeträgen DA Fibu und ZA
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 21 DA Fibu und ZA verweist auf DA Niederschlagung und Erlass
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 7 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 DA Fibu und ZA
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	ja, § 19 DA Fibu und ZA

8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, DA Handvorschüsse
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, Höchstgrenze Ziff. 2, Abrechnung Ziff. 5, DA für die Verwaltung der Handvorschüsse und für das Geldannahmeverfahren
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 22 Durchlaufende und fremde Finanzmittel DA Fibu und ZA
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, 2.7.1 DA für die Geschäftsbuchführung
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Wird regelmäßig geprüft, es fehlt Verweis in DA Fibu, in RPO der Stadt Emmerich am Rhein § 4 , aus dem Jahr 2010
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 23 Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen DA Fibu und ZA
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, § 24 Aufbewahrung für Unterlagen DA Fibu und ZA § 8 Abs. 6 Geschäftsablauf DA Fibu und ZA
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 11 Abs. 3 letzter Satz, DA Fibu und ZA
Punktzahl Ordnungsmäßigkeit					66	75	
Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent					88		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja ist automatisiert, sofort verbucht wird circa 60-70 Prozent.

17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	wird regelmäßig überprüft und versucht zu minimieren, Ziff 2.2 sowie 2.4.1 Anordnungen DA Geschäftsbuchführung
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja Mahnung wird automatisch von der Kasse angestoßen, einmal im Monat Mahnlauf, die Forderungen sind dann circa 14 Tage alt.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	wird gemacht aber ist nicht schriftlich geregelt
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	noch nicht konkret geregelt
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Nein, aber durch den Gerichtsvollzieher
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	derzeit noch nicht.
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Alles dezentral, Niederschlagungsliste wird elektronisch in der Stadtkasse geführt
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Es fehlt eine schriftliche Regelung
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Es fehlt eine schriftliche Regelung
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	In der DA für die Geschäftsbuchführung 4.3 aber dort sind keine konkreten Regelungen getroffen
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				55	72	

	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik					76		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling								
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Der Stand der offenen Forderungen soll möglichst gering gehalten werden	
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	Nein	
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling					2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling					17		
Gesamtauswertung								
	Punktzahl gesamt					123	159	
	Erfüllungsgrad gesamt					77		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de